



V. gi. a

2. 444.





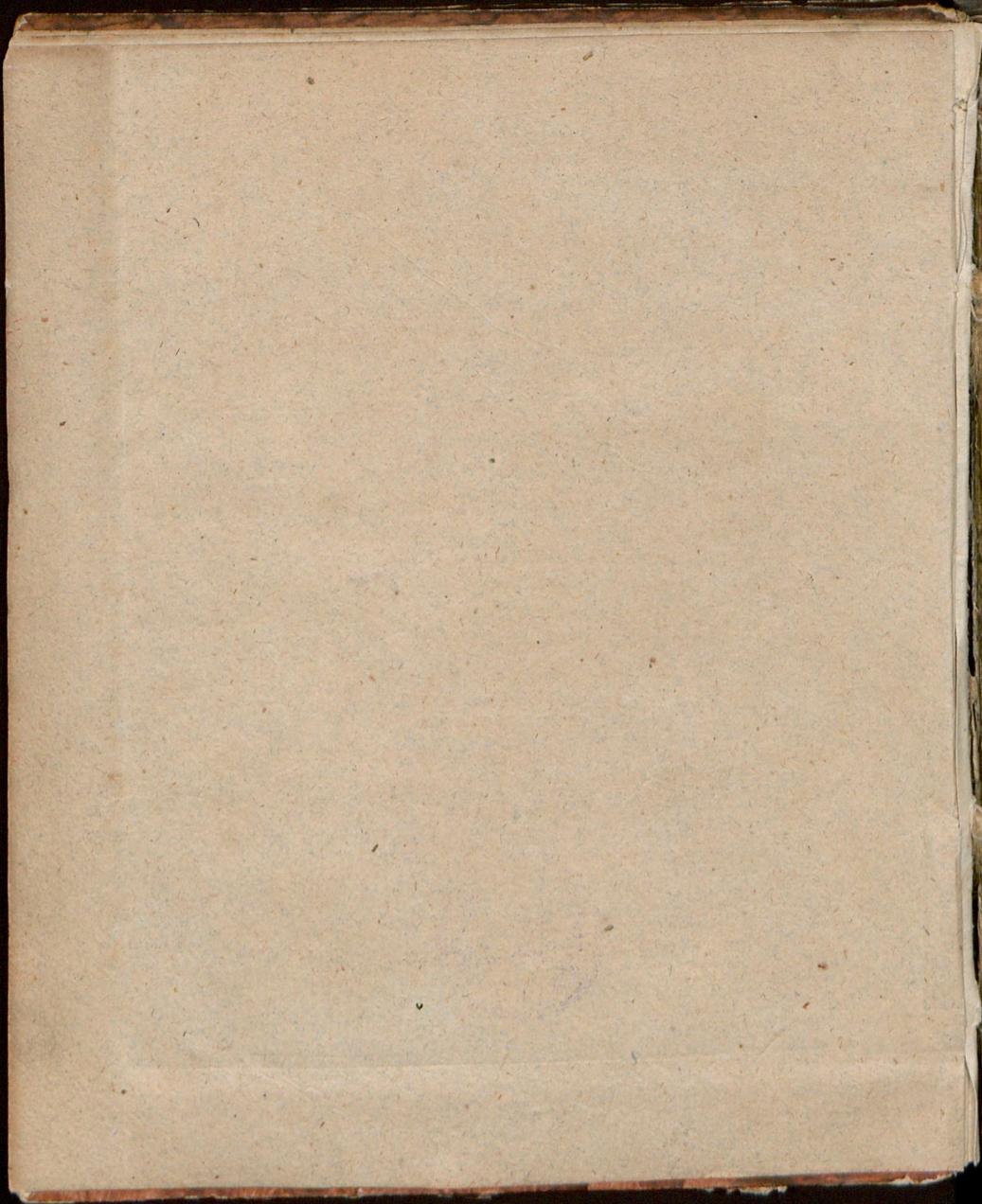


## Contenta.

1. Policij Ordnung Herz. Christian in dem  
Hofft Meynung publicirt 1669.
2. Herz. Christian z. Duff. unanwarte Wapen und  
Wüß-Ordnung im Hofft Meynung. 1689.
3. Ejud. unanwarte fuch Ordnung im Hofft  
Meynung 1689.
4. Von Hofft Meynung Local Kinder Ordnung 1677.
5. Flunfer Ordnung bey Von Hofft Meynung. 1679.
6. Nach revidirt Ejuden Ordnung Von Hofft Mey-  
nung 1763.
7. furer Ordnung Von Hofft Meynung 1693.
8. Nach revidirt furer Ordnung Von Hofft  
Meynung 1698.
9. Eadem nicht neuer revidirt 1746.
10. Von Hofft Meynung Ordnung wegen  
Von Dylungau furer Dyrubyan 1737.







Neu revidirte  
**Stöcken-Ordnung**

der

**Stadt Merseburg**

wornach

Ein ieder, so Höckeren treibet  
sich zu achten hat

revidirt

und

zum Druck befördert

Anno 1763

1570

Handwritten title in Gothic script, likely a book title.

der

Handwritten text in Gothic script, possibly a subtitle or author name.

von

Handwritten text in Gothic script, possibly a name or location.

Handwritten text in Gothic script.

und

Handwritten text in Gothic script.

1573



**Wir** Bürgermeister und Rath  
der Königl. Pöhl. und Churfürstl.  
Sächs. Stiffts-Stadt Merseburg, fü-

gen hierdurch zu wissen, was maßen die Hoekerey  
bey hiesiger Stadt bißhero dergestalt überhand ge-  
nommen, daß sich daher nicht geringe Unordnung  
hervor gethan; Inmaßen v. ele Personen welche sich  
ihrer Handarbeit sonst gar wohl ernehren können, so  
bald Sie nur einige Thaler erübriget, aus Liebe zum  
Müßiggang sich auf das Hoeken geleet, wodurch nicht  
nur der Stadt tüchtige Tagelöhner und Handarbeiter  
entzogen, sondern auch dieses veranlaßet worden, daß  
wenn von denen Dorffschafften oder andern Orten al-  
lerhand Victualien, als Butter, Käse, Obst, Vieh,  
grüne Waare und dergleichen auf öffentlichen Markte  
zum Verkauf gebracht worden, die Hoeken noch ehe  
der Verkäufer seine Waare zu Markt bringen kön-  
nen, selbige an sich gezogen und aufgekauft haben,  
dahero denn dergleichen Victualien immer höher in  
Preis gestiegen, inmaßen die Bürgerschaft dadurch  
genöthiget worden, sich ihrer Nothdurfft bey denen  
Hoeken zu erhohlen, und ihnen ihre Waaren um ein  
gutes theurer als derer Ein- und Verkauf gewesen,  
zu bezahlen.

Nachdem nun dieser Unordnung abzuhelffen die Nothdurfft erfordert; Als haben unter hoher Authorität und Genehmhaltung E. Königl. Pöbln. Churfürstl. Sächß. Hochlöbl. Stifts-Regierung alhier, wie die hieselbst seit langen Zeiten üblich gewesene Hocken-Ordnung hinwiederum zu erneuren, und in einigen Stücken zu verbessern vor nöthig befunden, und verordnen demnach, hiermit folgendes:

1.)

Es soll niemand sich allhier niederlassen und einmieten, er habe uns denn vorhero eine richtige Rundschafft und Attestat von der Obrigkeit, unter welcher er zulezt gewohnt und sich aufgehalten, vorgelegt; Und ehe und bevor ein solcher Hausgenosse das Bürger-Recht erlangt, soll er sich aller Hockerey auffer denen Wochen- und Jahr-Märckten enthalten.

2.)

Da derer Hocken sich anieho allzuviel allhier befinden und die Stadt damit gleichsam überschwemmet ist, so soll zwar denenjenigen, so ieho Hockerey treiben, solches amnoch fernerweit erlaubt seyn, jedoch sollen ihre Nahmen aufgeschrieben, und vor der Hand sonst niemand weiter das Hocken verstattet, sondern wenn welche von ihnen abgehen, nicht mehr  
als

als Zwölff oder Höchstens Sechzehn Hocken allhier  
gedultet werden.

3.)

Sowohl die ieszigen als die künfftigen Hocken  
sollen zur Raths-Casse alljährlich auf Michaelis  
Einen Gülden Meißnischer Wehrung erlegen,  
und dargegen einen gedruckten Schein zur Erlaub-  
niß erhalten. Wer nun dergleichen Schein nicht  
aufzuweisen hat und dennoch Hockerey treibt, dessen  
Waare soll sofort confisciret seyn und hinweggenom-  
men werden. Wie denn auch derjenige, welcher  
sich den Tag vor Michaelis zu Rathhause nicht meldet  
und den gesetzten Einen Gülden nicht erleget, der  
Treibung solcher Hockerey auf ein Jahr lang verlustig  
seyn soll.

4.)

Kein Hocke soll sich ferner unterstehen, sich des  
Marekt-Tages unter die Bauern, so feil haben, zu  
setzen, weils solches bishero zu vielen Unterschleiff, in  
Ansehung des Auf- und Vorkauffß, Anlaß gegeben.  
Hingegen soll denenselben ein gewisser Ort angewie-  
sen werden, da Sie sich sämbtlich hinsetzen und ihre  
Waaren verkauffen können. Wer dawieder handelt,  
dem

dem soll seine Waare hinweg genommen, und er noch  
darüber um Ein AltsHock gestraffet werden.

(5)

Da man auch wahraenommen, daß die Hocken  
bisher zum öfftern denen Bauern und Fremden vor die  
Thore, oder auch auf die Straßen entgegen gegangen,  
ihnen allda ihre Waare abgekauft, und solche nicht  
zu Markt kommen lassen, oder wenigstens mit de-  
nenselben Abrede genommen, wie hoch Sie sothane  
Waare bieten sollen, und ihnen solches davor, wenn  
es andere nicht geben wollten, zu zahlen versprochen;  
Man aber diesen der Stadt so schädlichen Mißbrauch  
länger zu dulden nicht gemeynet; Als sollen die  
Hocken bey Einem Guldten Straffe, keinem Frem-  
den seine Waare künfftighin abkauffen, darinn Rauff  
schlagen, oder selbigen zu bestechen suchen, es habe denn  
derselbe zuvor einen ganzen halben Tag auf öffentli-  
chen Markt feil gehabt. Und welcher Hocke darüber  
betroffen wird, daß er drey mahl hierwieder gehan-  
delt, dem soll die Hockerey gar nicht mehr gestattet,  
sondern er aus der Zahl derer Hocken ausgestrichen  
werden. Jedoch bleibt denen Fremden und Bauern,  
so außershalb derer Wochen Märkte, insonderheit  
zur Obst-Zeit, alhier öffentlich feil haben, solches, ob-  
wohl nicht anders, als auf den Markt iederzeit wie  
bisher

bishero erlaubt. Es wird aber denen Hocken eben-  
falls bey **Sinen Gilden** Straffe untersagt, um  
dergleichen Waare zu handeln, etwas darauf zu bie-  
ten, oder dieselbe zu kauffen, wann nicht der Verkäuf-  
fer solche vorher einen halben Tag auf öffentlichen  
Markt feil gehabt, damit andere Bürger und Ein-  
wohner sich zuerst desfalls hinlänglich versorgen kön-  
nen.

6.)

Und weiln bisher mancher Hocke sich wohl an 4. 5.  
und mehr Orten mit seiner Waare ausgebreitet und  
gehockt, so soll künftig keiner befugt seyn, weiter  
als in seinem Wohnhaus, oder gemietheten Gewölbe,  
und noch an einem Ort auf öffentlichen Markt zu ver-  
kauffen, und wer dawider handelt, soll willkürlich  
bestraft werden. Es wäre denn, daß derselbe vor ie-  
den Ort, den er mehr nimmt, gleichergestalt allezeit  
auf **Michaelis Sinen Gilden** erlegt.

7.)

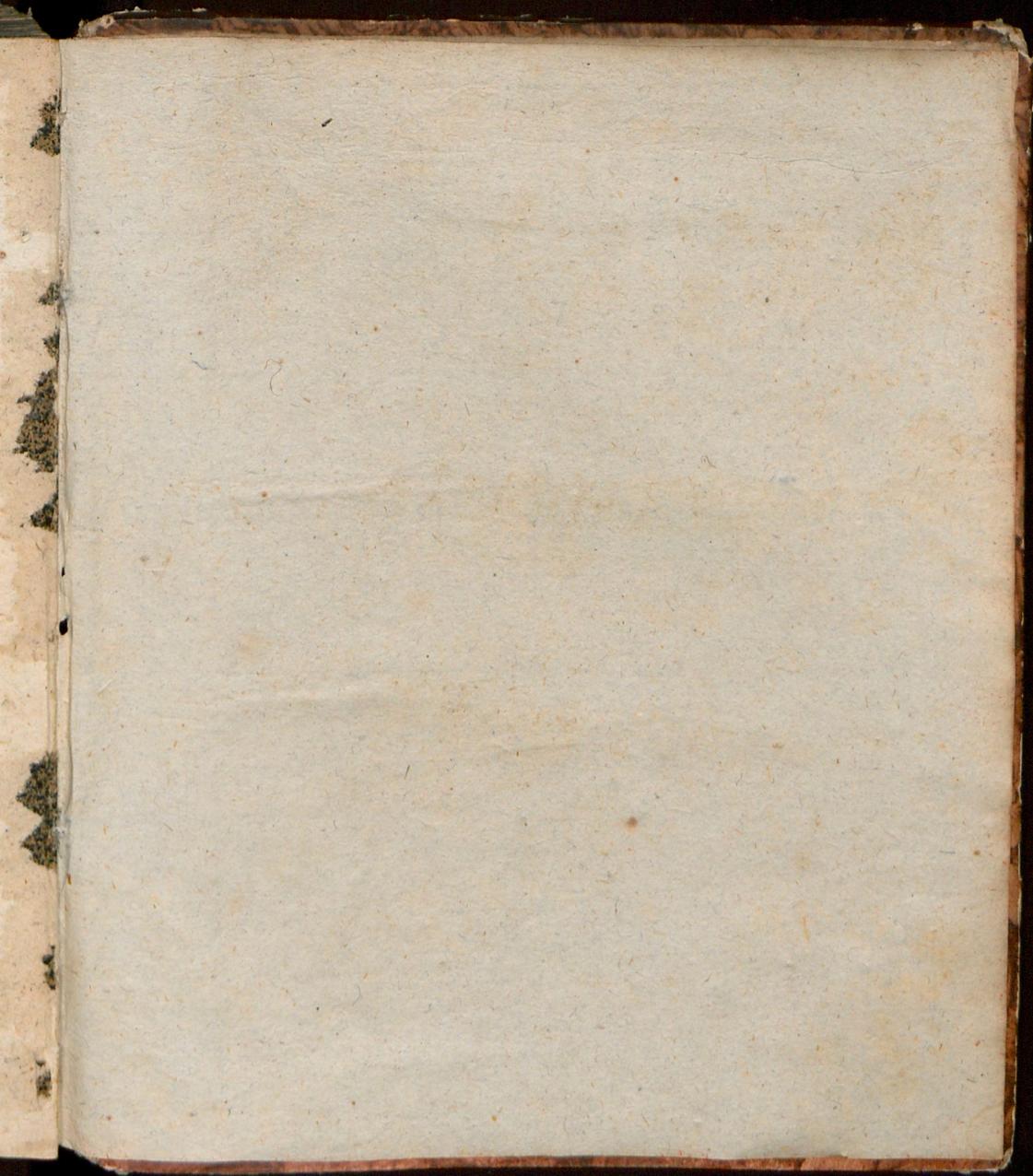
Zu der Hockerey in der Stadt kan billig der bey  
nahe in allen Gassen eingeführte Brandtwein-  
Schanck gezogen werden. Denn da vor diesen ver-  
schiedene Brandtwein-Blasen in hiesiger Stadt ge-  
wesen, welche jährlich zu der Raths-Casse einen ge-  
wissen Canonem entrichtet, so sind nunmehr, da sich  
fast jedermann auf dem Brandtwein-Schanck leget,  
und

und der Brandtwein in Menge auswerts gehohlet  
wird, mithin solcher nicht mehr mit Vorthail allhier  
gebrannt werden kan, die Brandtwein-Blasen gänz-  
lich abgekomen und der sonst gewöhnliche Blasen-  
Zins der Cassé entzogen worden; Dahero ein ieder,  
so Künfftighin einen Brandtwein-Schanck hält und  
damit Höckerey treibt, gleichfalls jährlich auf Michaelis  
Einen Reichs-Schaler zur Raths-Cassé erlegen,  
oder ihm sothaner Schanck nicht länger verstatet  
werden soll.

Damit nun diese wohlbedächtig abgefaste Hocken-  
Ordnung zu jedermanns Wissenschaftt gebracht und  
solcher allenthalben gehorsamlich nachgelebet werden  
möge, ist dieselbe zum Druck befördert und an behö-  
rigen Orthen öffentlich affigiret worden. Datum  
Merseburg den 28 April 1763.



Der Rath der Stadt  
Merseburg.





Xa 3252

(1)



58

KD 17

ND 18

72



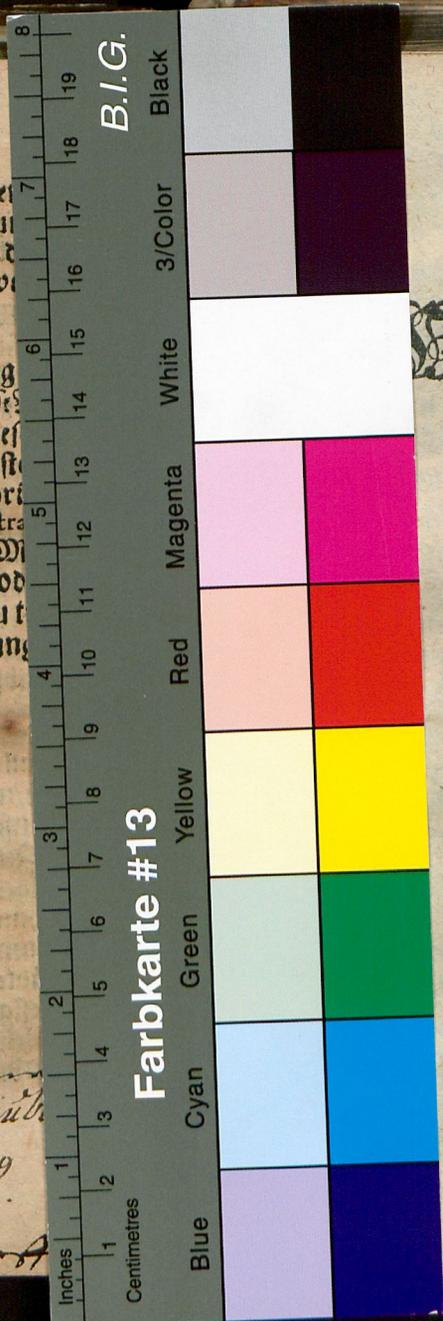


Ge  
u  
nd  
/D  
  
ng  
f  
be  
g  
br  
str  
M  
ob  
zu  
ung

19  
vü

6

9



B.I.G.

Farbkarte #13

Black

3/Color

White

Magenta

Red

Yellow

Green

Cyan

Blue

Neu revidirte

# Söcken-Ordnung

der

## Stadt Merseburg

wornach

Ein ieder, so Höckerey treibet  
sich zu achten hat

revidirt

und

zum Druck befördert

Anno 1763

